



---

## Sachstand

---

### **Einzelfragen zur individuellen Risikoprüfung beim Abschluss von Lebensversicherungen**

**Einzelfragen zur individuellen Risikoprüfung beim Abschluss von Lebensversicherungen**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 090/22  
Abschluss der Arbeit: 14. Oktober 2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Pflicht zur Anzeige bekannter und abgefragter Gefahrumstände</b>	<b>4</b>

## 1. Einleitung

Die Lebensversicherung ist ein in den §§ 150 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)<sup>1</sup> speziell geregelter Versicherungsvertrag. Das vom Versicherer abgesicherte Risiko wird für die Lebensversicherung dabei insbesondere in der Ungewissheit der Dauer menschlichen Lebens gesehen.<sup>2</sup> Die konkreten Erscheinungsformen einer Lebensversicherung sind vielfältig. In der vertraglichen Praxis haben sich jedoch verschiedene Vertragsgestaltungen herausgebildet, die sich insbesondere hinsichtlich der versicherten Risiken und Leistungspflichten unterscheiden.<sup>3</sup> Nachfolgend sollen Einzelfragen zu den Mitteilungspflichten individueller Gefahrumstände der Versicherungsnehmer überblicksartig dargestellt werden.

## 2. Gesetzliche Pflicht zur Anzeige bekannter und abgefragter Gefahrumstände

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer *„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen“*.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht soll eine Ausgewogenheit zwischen den künftigen Parteien des Versicherungsvertrages bei der Einschätzung des versicherten Risikos gewährleisten.<sup>4</sup> § 19 VVG sieht dabei weder in qualitativer noch in zeitlicher Hinsicht Einschränkungen vor. Maßgeblich ist daher allein die vom jeweiligen Versicherer vorzunehmende Einschätzung der individuellen Gefahrerheblichkeit. Langheid führt dazu aus:

„Versicherung ist ihrer Definition entsprechend nur im Rahmen von Kollektiven möglich. Das heißt konkret, dass der Einzelne ein auf seine Bedürfnisse angepasstes Produkt auswählt, um sein individuelles Risiko zu decken und dafür eine vereinbarte Prämie entrichtet. Das Kollektiv übernimmt im Gegenzug alle eintretenden Schäden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Dieses System erfordert für einen reibungslosen Ablauf, dass nicht jeder Versicherte seine Versicherung auch in Anspruch nimmt, sondern es in den überwiegenden Fällen bei der Deckungszusage bleibt, ohne dass ein Schaden eintritt. Anderenfalls wird das Kollektiv überlastet. § 19 normiert aus diesem Grunde Pflichten des Versicherungsnehmers, die es dem Versicherer als Vertreter des Kollektivs ermöglichen, eine übermäßige Beanspruchung desselben zu verhindern. Die Versicherer sollen durch die entsprechenden Angaben in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob der Versicherungsnehmer in das begehrte Kol-

---

1 Versicherungsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/vvg\\_2008/](https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/).

2 Vgl. Heiss/Mönnich, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, Vorbemerkung zu § 150, Rn.1.

3 Vgl. Binz, in: BeckOK VVG, Marlow/Spuhl, 16. Edition, Stand: 01.08.2022, § 150 VVG, Rn. 1 m.w.N.

4 Vgl. die Gesetzesbegründung zur aktuellen Fassung VVG, BT-Drucksache 16/3945, S. 64, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/039/1603945.pdf>.

---

lektiv aufgenommen wird und zu welchen Bedingungen. Eine Belastung des Kollektivs ist dabei ebenso zu vermeiden wie eine unangemessene Belastung des Versicherungsnehmers. Diesen Einklang versucht § 19 herzustellen, indem dem Versicherer die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, das individuelle Risiko zu ermitteln und korrekt einzuordnen. Hierzu sind die notwendigen Angaben einzuholen und damit eine bedarfsgerechte Prämie zu berechnen.“<sup>5</sup>

Der Versicherer ist nach der gesetzlichen Konzeption des VVG mithin rechtlich grundsätzlich frei darin, eigene Risikoprüfungsgrundsätze aufzustellen, also etwa zu entscheiden, welche Umstände innerhalb welches Zeitraums für ihn bei der Einschätzung der Gefahrerheblichkeit Bedeutung haben sollen.<sup>6</sup> Die Grenzen der daraus resultierenden Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers sind erst dann erreicht, wenn die diesem vorgelegten Fragen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Insoweit ist die Würdigung jedes Einzelfalls maßgeblich. Die insoweit in Betracht kommenden gesetzlichen Ausschlussgründe, insbesondere solche des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)<sup>7</sup>, sind einzeln zu prüfen.<sup>8</sup> Krebs und / oder andere Geschwülste als Vorerkrankung sowie etwaig daraus resultierende Folgeerkrankungen sind bei entsprechender Fragestellung des Versicherers hingegen vollständig und ohne zeitliche Begrenzung offenzulegen.<sup>9</sup>

\* \* \*

---

5 Vgl. Langheid, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2022, § 19 VVG, Rn. 12, 13.

6 Vgl. Spuhl, in: BeckOK VVG, Marlow/Spuhl, 16. Edition, Stand: 01.08.2022, § 19 VVG, Rn. 40.

7 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg>.

8 Vgl. etwa Spuhl, in: BeckOK VVG, Marlow/Spuhl, 16. Edition, Stand: 01.08.2022, § 19 VVG, Rn. 43 ff. m.w.N.

9 OLG Jena, Urteil vom 28.7.1999, Az.: 4 U 1208/97, NVersZ 2000, S. 19; Langheid, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2022, § 19 VVG, Rn. 68.